

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 29

DATUM : 11.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
75	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, den 19.12.2023-
76	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -18. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)-
77	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Gebührensatzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv (ORS-Nr. 461)-
78	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz /Füstringweg“ Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB-

75 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 27. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 19.12.2023, um 13:00 Uhr in den Ratssaal des Rathauses, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Sollte die Tagesordnung der 27. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ratingen am Dienstag, den 19.12.2023, nicht abschließend beraten werden, wird der Rat der Stadt Ratingen vorsorglich für Mittwoch, den 20.12.2023 um 17:00 Uhr eingeladen, um die Beratung fortzusetzen.

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Ratingen Marketing GmbH	(299/2023)
4	Wirtschaftsplan 2024 Ratingen Marketing GmbH und Bestellung Jahresabschlussprüfer 2023	(300/2023)
5	Gewinnverwendung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtwerke Ratingen GmbH	(331/2023) Vorlage liegt noch nicht vor
6	Einrichtung einer Stelle "Digitalisierungslotse" innerhalb der städtischen Musikschule	(153/2023)
7	Brandschutzbedarfsplan - Stand 19.11.23	(33/2023 1. Ergänzung)
8	Stellenplanerweiterung um 27 Stellen für KiTa-Helfer*innen	(321/2023)
9	T 137, 4. Änderung „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße/Barbarastr. / Elisabethstr. / Robert-Zapp-Str./ Christinenstr.“ Änderung der Zielsetzung Aufhebung der Veränderungssperre	(293/2023)
10	Städtebauförderantragstellung STEP 2024	(302/2023)

-
- | | | |
|------|--|-------------|
| 11 | Knotenpunkt Bundesstraße 227 (Bahnhofstraße) / Abzweig Bahnhofsvorplatz in Ratingen-Hösel hier: Variantenvergleich | (308/2023) |
| 11.1 | Fraktion der SPD:
Knotenpunkt Bundesstraße 227 (Bahnhofstraße)/Abzweig Bahnhofsvorplatz in Ratingen-Hösel hier: Variantenvergleich (Vorlage 308/2023) | (A178/2023) |
| 12 | Fortführung kommunales Fassaden-, Dach- und Hofprogramm der Stadt Ratingen | (294/2023) |
| 13 | Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW | (323/2023) |
| 13.1 | Antrag der Fraktion der Bürger-Union:
Abschaffung der Straßenbaubeiträge - KAG / neue Gesetzeslage zu Vorlage 323/2023 | (A180/2023) |
| 14 | Fortführung der BojE 2024/2025 | (257/2023) |
| 15 | Erhöhung der städtischen Zuschüsse an die Maßnahmenträger der Offenen Ganztagschulen in Ratingen | (319/2023) |
| 16 | 2. Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich der Hilfen zur Erziehung | (305/2023) |
| 17 | Überplanmäßige Mittelbereitstellung Grundstücksangelegenheit Ratingen Ost | (327/2023) |
| 18 | Neubau der Heinrich-Schmitz-Schule
Hier: Mittelbereitstellung und Modalitäten | (282/2023) |
| 19 | X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 220) | (249/2023) |
| 20 | I. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 221) | (251/2023) |
| 21 | Neue Stellplatzablösesatzung | (317/2023) |
| 22 | 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) | (328/2023) |
| 23 | Gebührenbedarfsberechnung 2024 zur Anpassung der Marktstandgebühren in der Stadt Ratingen | (303/2023) |

-
- | | | |
|------|--|---|
| 24 | Bestattungswesen:
Gebührenbedarfsberechnung 2024 und XXVI. Nachtrag
der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe
(FriedhofGSR; ORS 751) | (324/2023) |
| 25 | Erhöhung der Parkentgelte in den städtischen Tiefgaragen | (298/2023) |
| 26 | Antrag der Fraktion der CDU:
Weiterentwicklung der Neuen Mitte Tiefenbroich | (A171/2023) |
| 27 | Antrag der Fraktion der Bürger-Union:
Sporthallensituation in Ratingen | (A181/2023) |
| 27.1 | Antrag der Fraktion der SPD:
Zustand der Sporthallen in Ratingen | (A182/2023) |
| 28 | Stellungnahme zu Einwendungen gegen den Entwurf der
Haushaltssatzung 2024 / 2025 im Rahmen der Offenlegung
gem. § 80 Absatz 3 GO NRW | (314/2023) |
| 28.1 | Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die
Realsteuern (ORS-Nr. 201) | (213/2023) |
| 29 | Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2024 / 2025 und
des Investitionsprogramm entwurfes 2024 - 2028 sowie
des Stellenplanentwurfes 2024 / 2025 in der Beratungszuständigkeit
des Rates | (310/2023)
Vorlage liegt
noch nicht vor |
| 30 | Antrag der AfD-Ratsfraktion:
Umstellung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
von Geld- auf Sachleistungen | (A169/2023) |
| 31 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 32 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3
GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca.
16:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 33 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 34 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	Personalangelegenheit hier: Einstellung einer Leitung für das Amt für Digitalisierung und Informationstechnologie	(320/2023)
NÖ 3	Liegenschaftsangelegenheit; hier: Verkauf der städtischen Liegenschaft Mettmanner Straße 111/113 in Ratingen Schwarzbach	(325/2023)
NÖ 4	Grundstücksangelegenheit Ratingen Ost	(326/2023)
NÖ 5	Mitteilungen der Verwaltung	
NÖ 6	Anfragen	

Ratingen, den 07.12.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

18. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 32/2022 vom 29.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m³ Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 2,15 €

für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m² Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,11 €

für alle Benutzer festgesetzt.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 21.11.2023 beschlossene 18. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 23.11.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

77 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Gebührensatzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 21.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenfreie Leistungen
§ 2	Gebührenpflichtige Leistungen
§ 3	Ermäßigung, Erlass der Gebühren
§ 4	Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
§ 5	Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Besondere bare Auslagen
§ 7	Inkrafttreten

Tarif zur Satzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:
 1. eigene Forschungstätigkeiten der Archivbenutzerin/des Archivbenutzers im Stadtarchiv,
 2. einfache mündliche Auskünfte,
 3. Leistungen, die humanitärer Hilfe dienen.
- (2) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
 1. das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. Körperschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die nachstehenden Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben, wenn die Leistung beantragt ist oder die Empfängerin und den Empfänger unmittelbar begünstigt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3 Ermäßigung, Erlass der Gebühren

- (1) Eine ermäßigte Gebühr von 50 % auf den zu dieser Satzung gehörenden Tarif wird erhoben:
1. von Schülerinnen und Schülern,
 2. von Studentinnen und Studenten für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten,
 3. von Personen, die Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 4. von Schwerbehinderten.

Für Schülerinnen und Schüler gilt für Gebühren folgende abweichende Regelung:

- Reproduktionen bis 20 Aufnahmen sind kostenfrei.

- (2) Die Gebühren werden erlassen, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs:
1. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient,
 2. oder im Interesse der Stadt liegt,
 3. oder es sich um besondere Härtefälle handelt (z.B. Auskunftersuchen von Nachfahren von Holocaust-Opfern).

Ein Nachweis ist in allen genannten Fällen erforderlich.

Über die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.

§ 4 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/jeder zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der erbrachten Leistung fällig.
- (2) Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.

§ 6 Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere Barauslagen des Stadtarchivs, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn die Begünstigte und der Begünstigte von der Entrichtung einer Gebühr befreit worden ist.
- (2) Anfallende Kosten, die dem Stadtarchiv für die Annahme und Versendung fremden Archivguts entstehen, sind in jedem Fall von der Antragstellerin und dem Antragsteller in voller Höhe zu übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz €
1	Erteilung schriftlicher Auskünfte	
1.1	bei nichtkommerziellen Anfragen, je angefangene ½ Stunde Bearbeitungsdauer	12,00
1.2	bei kommerziellen Anfragen, je angefangene ½ Stunde Bearbeitungsdauer	24,00
2	Anfertigung von Reproduktionen aus Archiv- oder Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Zeitungen und Personenstandsregistern:	
2.1	analoge Reproduktionen (Fotokopien)	
2.1.1	in DIN A 4 Format, je Seite	1,30
2.1.2	in DIN A 3 Format, je Seite	1,40
2.2	digitale Reproduktionen bis DIN A 3, je Aufnahme	1,00
3	Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen von Zeitungen, je Seite	5,00
4	Analoge oder digitale Reproduktionen aus Personenstandsregistern	
4.1	unbeglaubigt, je Urkunde	5,00
4.2	beglaubigt (nur analoge Reproduktionen), je Urkunde	10,00
5	Reproduktionen aus dem Bildarchiv	
5.1	Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung, pro Bild	25,00
5.2	Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung, pro Bild	5,00
6.	Wiedergabe von Archivgut	25,00
	Erfolgt die Wiedergabe des Archivguts zu gewerblichen Zwecken, wird eine einmalige Veröffentlichungsgebühr erhoben, pro Seite oder pro Bildvorlage	

Zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren wird bei Versand per Post eine Versandkostenpauschale erhoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossene Gebührensatzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv (ArchivORS-Nr. 461) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 461

Ratingen, den 23.11.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“ Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB die Einleitung des Verfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meiersberg, in der Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke 598, 621 und 673.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

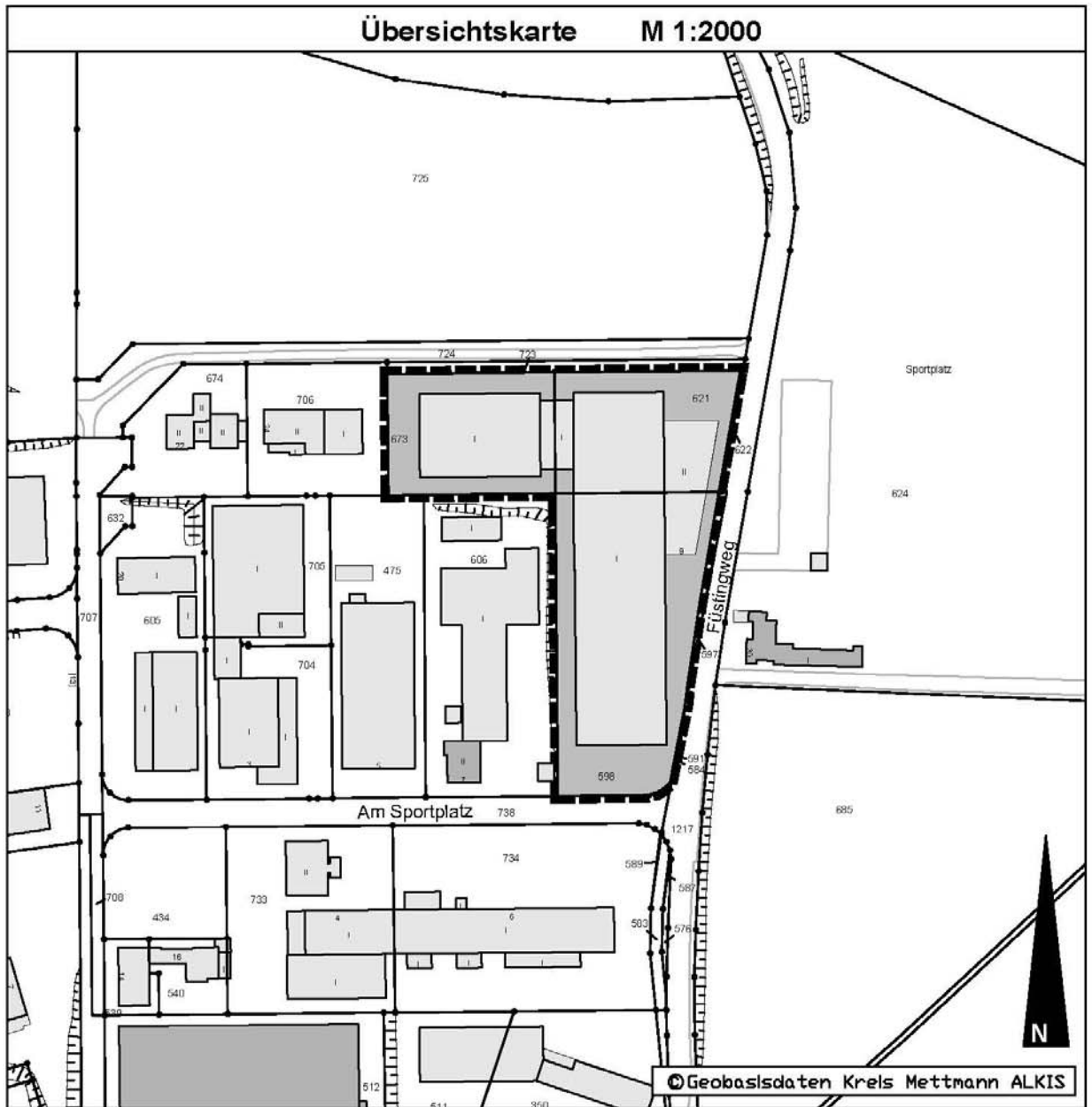
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossene Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 6.12.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 432

"Am Sportplatz / Füstringweg"